

Mit dem Zivildienstrechtsänderungsgesetz (ZDÄG – BGBl I 2006/789) wurde das Versorgungssystem der Zivildienstleistenden dahingehend verändert, dass bei gleichzeitigem Entfall des Anspruches auf Verpflegung (§ 25 Abs 1 Z 2 ZDG aF) die Grundvergütung, welche bisher nicht zur Verpflegung gedacht war, von EUR 180,- auf EUR 255,- angehoben wurde. Dies entspricht einer Erhöhung der Grundvergütung um EUR 2,50,- täglich bei Zugrundelegung eines Monats mit 30 Tagen. Das ZDÄG ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten die Zivildienstleistenden zusätzlich zur Grundvergütung täglich EUR 13,- Verpflegungsgeld!

Florian F leistet vom 01.09.06 bis 31.05.07 seinen ordentlichen Zivildienst. Er ist empört darüber, mit Jahreswechsel einen derart massiven Einschnitt bei seiner Versorgung hinnehmen zu müssen. Durch die Erhöhung der Grundvergütung sei eine angemessene Versorgung nie und nimmer möglich. Wie aber komme er dazu, wenn er schon Zwangsarbeit für den Staat verrichten müsse, auch noch selbst für seine Verpflegung bezahlen zu müssen? Ganz abgesehen davon, dass er sich das gar nicht leisten könne und er sich bei seiner Entscheidung, anstelle des Wehrdienstes den Zivildienst auf sich zu nehmen, auf eine entsprechende Versorgung verlassen habe, beseitige dies faktisch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Wehersatzdienst.

Mit Schreiben an die – durch die Übertragungsverordnung des Bundesministers iSd § 54a Abs 1 ZDG betraute – Zivildienstverwaltungs-GmbH vom 05.02.2007 stellt er den Antrag gem § 25a Abs 4 ZDG auf Feststellung der Höhe der monatlichen Grundvergütung ab 01.01.2007 und auf Feststellung, inwieweit er ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Verpflegung habe. Im dazu ergehenden Bescheid (zugestellt am 12.03.2007; GZ 5-N-B3080/7-2007) wird festgestellt, dass die monatliche Grundvergütung ab 01.01.2007 EUR 255,- betrage (Spruchpunkt 1); des Weiteren wird festgestellt, dass ein Anspruch auf Verpflegung, seit der Novelle des ZDG (Z 2 und 3 ZDÄG) nicht mehr bestehe (Spruchpunkt 2).

Nicht nur unzufrieden mit dem Ergebnis, sondern auch generell misstrauisch gegenüber der Entscheidung einer nichtstaatlichen Stelle – seiner Ansicht nach sollte eine derartige Angelegenheit nur vom Bundesminister selbst entschieden werden – erhebt Florian fristgerecht am 19.03.2007 Berufung gegen Spruchpunkt 2 des Bescheides. Nachdem die Zivildienstverwaltungs-GmbH keine Reaktion zeigt, ergeht am 02.05.2007 der Berufungsbescheid des Bundesministers für Inneres, der die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt (zugestellt am 09.05.2007).

Florian denkt nicht daran aufzugeben und beschließt, den Bescheid zu bekämpfen. Die Wurzel des Übels vermeint er natürlich im zugrunde liegenden Gesetz zu erkennen. Schließlich lasse dieses eine ausreichende Versorgung der Zivildienstler nicht mehr zu. Zudem glaubt er, dass sowohl in der gesetzlichen Grundlage als auch auf Vollziehungsebene Unregelmäßigkeiten bezüglich der Behördenzuständigkeit vorliegen.

Aufgabenstellung: Florian F wendet sich an Sie mit dem Ersuchen, als seine anwaltliche Vertretung fristgerecht eine entsprechende Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu verfassen. Greifen Sie dabei so weit als möglich auch die zugrunde liegenden generellen Normen mit umfassender Begründung an.

Zivildienstgesetz (fiktiv)

Abschnitt I

§ 1. (Verfassungsbestimmung)

Angelegenheiten des Zivildienstes sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Diese Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 2. (Verfassungsbestimmung)

(1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 – WG, BGBl 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildienstklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und

2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

§ 3. (1)-(2) [...] (3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.

Abschnitt II

Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

§ 5. (1)-(3) [...] (4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist.

Abschnitt III Ordentlicher Zivildienst

§ 8. (1) Der Zivildienstpflichtige ist vom Bundesminister für Inneres einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen.

Abschnitt IV Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. Außerordentlicher Zivildienst

(1) Der Bundesminister für Inneres hat Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des Einsatzpräsenzdienstes einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. [...]

Abschnitt V Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

!!!Achtung: § 25 idF vor dem ZDÄG!!!

§ 25. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:

1. Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge),
2. ausreichende Verpflegung (§ 28 Abs. 1),
- 3.-4. [...].

§ 25a. [...] (2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach [...]

(4) Auf Antrag des Zivildienstleistenden hat der Bundesminister für Inneres festzustellen, welche Ansprüche dem Zivildienstleistenden zustehen.

Abschnitt VI Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten

§ 54a. Beauftragung eines Unternehmens

(1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit der Durchführung von ihm übertragenen Aufgaben der Zivildienstverwaltung gemäß den Abschnitten III, V und VI, ausgenommen die Erlassung von Verordnungen, ein Unternehmen [...] durch Verordnung zu beauftragen. Dabei ist ein Einvernehmen mit dem Zivildienststrat herzustellen.

(2) In dem Umfang, in dem vom Unternehmen Bescheide nach diesem Bundesgesetz zu erlassen sind, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anzuwenden.

(3) Gegen Bescheide des Unternehmens ist eine Berufung an den Bundesminister für Inneres zulässig.

Zivildienstrechtänderungsgesetz (ZDÄG) (fiktiv)

Das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 1998/29, wird wie folgt geändert:

1. [...]

2. Die §§ 10 Abs 1 und 2 sowie 18a und 28 entfallen.

3. In § 25 Abs 1 entfällt die Z 2.

4. [...] 16. An § 76c wird folgender Abs 14 angefügt: (14) Die §§ [...] 25 Abs 1, [...] sowie der Entfall der §§ [...] 28 [...] treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Verordnung des BM für Inneres über die Übertragung von Aufgaben der Zivildienstverwaltung
(fiktiv) – BGBl II 1998/321

Auf Grund § 54a ZDG wird vom Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Ausgewähltes Unternehmen

Der Bundesminister für Inneres überträgt sämtliche ihm übertragene Aufgaben der Zivildienstverwaltung an die Zivildienstverwaltungs Ges. m. b. H.

[...]

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 1991/51

§ 64a. (1) Die Behörde kann die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde erster Instanz durch Berufungsvorentscheidung erledigen. Sie kann die Berufung nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

(2) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(3) Mit Einlangen des Vorlageantrages tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. Die Behörde hat die Parteien vom Außerkrafttreten der Berufungsvorentscheidung zu verständigen. Verspätete oder unzulässige Vorlageanträge sind von ihr zurückzuweisen.